

Anlage zum Kinderreisepassantrag

Ich/Wir als gesetzliche/-r Vertreter/-in unseres Kindes

geb. am

in

wurde/-n darauf hingewiesen, dass es sich bei dem maschinenlesbaren Kinderreisepass um ein Passersatzdokument und keinen vollwertigen Reisepass handelt.

Der Kinderreisepass wird von zahlreichen Ländern als Reisedokument für Kinder und Jugendliche anerkannt. So ist der Kinderreisepass z.B. für Aufenthalte in der Türkei ausreichend und wird von der türkischen Ausländerbehörde auch zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis akzeptiert. Auch für die Transitländer auf dem Landweg von der Türkei nach Deutschland ist der Kinderreisepass mit Foto nach derzeitigem Stand (Juni 2006) ausreichend.

Dennoch ist es denkbar, dass manche Staaten den Kinderreisepass nicht anerkennen und stattdessen auch für Kinder und Jugendliche einen Reisepass verlangen. Rechtsverbindliche Auskünfte über die Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige in fremde Länder kann nur die Auslandsvertretung des jeweiligen Transit- bzw. Ziellandes geben. Unverbindliche Auskünfte hierzu können von der Website des Auswärtigen Amtes (www.diplo.de – Rubrik: Länder- und Reiseinformationen) abgerufen werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass für mein/unser Kind auch ein Reisepass mit einer Gültigkeit von **6 Jahren** für eine Gebühr von zur Zeit **58,50 €** beantragt werden kann. Dieser wird bei der Bundesdruckerei Berlin hergestellt und kann daher nicht sofort ausgestellt werden. Alternativ kann auch ein vorläufiger Reisepass mit einer Gültigkeit von **einem Jahr** für **39,-- €** vor Ort ausgestellt werden.

Ich/Wir bitte/-n ausdrücklich um Ausstellung eines Kinderreisepasses für **26,-- €**, der bis zur Vollendung des 6. bzw. 12. Lebensjahres gültig sein wird.

Istanbul, den

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)

Anmerkung:

Die im o.g. Text erwähnten Gebühren ergeben sich für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Amtsbezirk des Generalkonsulats Istanbul ohne Meldewohnsitz in Deutschland.

Bei Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks, z.B. in Deutschland, fallen nach der Passgebührenverordnung wegen örtlicher Unzuständigkeit höhere Gebühren (evtl. zuzüglich Telefon-/Faxauslagen) an.